

Anlage 2

Synopse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH

**Gesellschaftsvertrag der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH**

Fassung aktuell (06.08.2012)	Fassung neu
<p><b>§ 2</b> <b>Gegenstand des Unternehmens und Gemeinnützigkeit</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Gegenstand des Unternehmens und Gemeinnützigkeit</b></p>
<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Krankenhäusern (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege), Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegeeinrichtungen, Wohnheimen für Behinderte, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe, Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), die dem hier verfolgten gemeinnützigen Zweck dienen und mit ihm in Einklang stehen. Die Versorgung von Patienten bzw. Bewohner erfolgt ohne Beachtung von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion und Staatszugehörigkeit im Rahmen der Vorschriften für Krankenhäuser und Heime.</p>	<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Krankenhäusern (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege), Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegeeinrichtungen, Wohnheimen für Behinderte, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe, Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), die dem hier verfolgten gemeinnützigen Zweck dienen und mit ihm in Einklang stehen. Die Versorgung von Patienten bzw. Bewohner erfolgt ohne Beachtung von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion und Staatszugehörigkeit im Rahmen der Vorschriften für Krankenhäuser und Heime.</p> <p>Die Gesellschaft verwirklicht ihren Satzungszweck durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 AO mit der steuerbegünstigten Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hildburghausen, die ebenfalls den gemeinnützigen Zweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verfolgt. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt hierbei durch Nutzungsüberlassungen, etwa die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Einrichtungen durch die Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung an die Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH zum Zweck des Betriebs steuerbegünstigter Zweckbetriebe im Sinne der §§ 65 AO ff., insbesondere zum Betrieb eines Krankenhauses im Sinne von § 67 AO. Durch das vorbeschriebene Zusammenwirken beider Gesellschaften, an denen der Landkreis Hildburghausen unmittelbar und mittelbar beteiligt ist, soll die stationäre medizinische Versorgung im Landkreis Hildburghausen sichergestellt werden.</p>

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Darüber hinaus ist die Beschaffung von Mitteln zum Zwecke der Förderung der hier angeführten gemeinnützigen Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zweck der Gesellschaft (§ 58 Nr. 1 AO).

2.  
Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit den genannten Unternehmensgegenstand in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und die Vorschriften der Gemeinnützigkeit beachten.

3.  
Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Gleiches gilt für Mitgliedschaften in Vereinen und anderen Vereinigungen, die dem hier verfolgten Zweck dienen und mit ihm in Einklang stehen. Des Weiteren sind die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

4.  
Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.  
Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.

6.  
Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit sie nicht selbst gemeinnützig sind und diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Darüber hinaus ist die Beschaffung von Mitteln zum Zwecke der Förderung der hier angeführten gemeinnützigen Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zweck der Gesellschaft (§ 58 Nr. 1 AO).

2.  
Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Unternehmensgegenstand in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und die Vorschriften der Gemeinnützigkeit beachten.

3.  
Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Gleiches gilt für Mitgliedschaften in Vereinen und anderen Vereinigungen, die dem hier verfolgten Zweck dienen und mit ihm in Einklang stehen. Des Weiteren sind die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

4.  
Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.  
Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.

6.  
Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit sie nicht selbst gemeinnützig sind und diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

<p>7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>8. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	<p>7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>8. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>
---	---